

II- 410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
 Zl. 5166-Pr.2/1976

Wien, 1976 03 19

138 IAB

1976 -03- 24

zu 1341J

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 27. Jänner 1976, Nr. 134/J, betreffend Erleichterung der Eintragung von Freibeträgen in die Lohnsteuerkarte bei Hilflosen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits vor längerer Zeit auf Grund einer mündlichen Anfrage, die der Abgeordnete Dr. Edgar Schranz bereits im März 1975 an mich richtete und in deren Beantwortung ich eine positive Regelung zusagte (siehe Stenogr. Protokoll NR XIII. GP, 139. Sitzung, 19. März 1975, Seite 13454 f.), auf meine Anordnung hin die nötigen Vorarbeiten zur Verbesserung der Rechtslage eingeleitet. In der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt und andere Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1976), ist daher nun auch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehen, die der angeregten Vorgangsweise Rechnung trägt. Durch die Anfügung eines 6. Absatzes im § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ausgezahlt erhalten, die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag auf Eintragung eines Freibetrages zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen, die durch die Körperbehinderung veranlaßt sind, stellen kann. Die Ein-

- 2 -

tragung des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, wie die bezugsauszahlende Stelle eine der genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

Zu 2):

Die Rücksendung der mit der Eintragung versehenen Lohnsteuerkarte an die Versicherungsanstalten ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Eine rechtsgültige Zustellung der mit einer entsprechenden Eintragung versehenen Lohnsteuerkarte - eine solche Eintragung ist den Vorschriften der Bundesabgabenordnung folgend als Bescheid anzusehen - kann nur an den Abgabepflichtigen selbst, seinen gesetzlichen oder seinen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Eine Bevollmächtigung der bezugsauszahlenden Stelle ist jedoch nicht gegeben. Um dem betroffenen Personenkreis größtmögliche Erleichterungen angedeihen zu lassen und zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung wird im Bundesministerium für Finanzen die Frage der direkten Rücksendung der Lohnsteuerkarten an die bezugsauszahlende Stelle einer Überprüfung unterzogen.

Zu 3):

Gegebenenfalls werden die notwendigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen raschestmöglich in die Wege geleitet werden.

Zu 4):

Mit der unter Ziffer 1 dargelegten gesetzlichen Regelung wird für nahezu alle Empfänger von Hilflosenzulagen oder ähnlichen Beihilfen eine Erleichterung bei der steuerlichen Geltendmachung des Freibetrages gem. § 106 Einkommensteuergesetz 1972 geschaffen.

Die Befassung des Wohnsitzfinanzamtes bei der erstmaligen Eintragung eines derartigen Freibetrages ist jedoch unbedingt erforderlich, da es ansonsten vorkommen könnte, daß insgesamt ein höherer als im § 106 Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehener Freibetrag durch die bezugsauszahlende Stelle berücksichtigt würde.

Zu 5):

Aus der Beantwortung der Fragen 1) - 4) ergibt sich, inwieweit

- 3 -

eine Realisierung der Vorschläge bereits erfolgte.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Finanzen bereits mit Erlaß vom 18. Februar 1975, Zl. 252.087-IV/2/75 angeordnet hat, daß auf Dauerlohnsteuerkarten eingetragene Freibeträge gemäß § 106 Abs.3 Einkommensteuergesetz 1972 in der Fassung der Einkommensteuergesetznovelle 1974 für Bezieher von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfen) oder Hilflosenzuschüssen (Hiflosenzulagen) ungeachtet einer allfälligen Befristung durch das Finanzamt von der bezugsauszahlenden Stelle, solange ein(e) derartige(r) Zulage ... Zuschuß zur Auszahlung gelangt, weiter berücksichtigt werden können.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.